



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abtlg. II/3 Schulrechtslegistik
Frau Mag.^a Marie-Therese Kollmann, BA
Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
marie-therese.kollmann@bmbwf.gv.at
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMBWF-12.663/0001-II/3/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird; (Herbstferien)**

Wien, am 4. April 2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Frau Mag.^a Kollmann, BA!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 25. Februar dJ ergangene Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden soll und nimmt innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen,

§ 2 (4)

dass durch die Novelle des Schulzeitgesetzes eine einheitliche Festlegung der freien Tage – Herbstferien - erfolgt. Eltern ersparen sich die jährliche Ungewissheit, ob für ihre Kinder Herbstferien sein werden, zumal die Schulforen zwar entgegen die Vorgaben aber dennoch ungehindert oft erst Mitte Oktober, also wenige Tage vorher, den entsprechenden Beschluss fassten. Eltern, die dadurch vollkommen überrumpelt wurden, Eltern mit Kindern an verschiedenen Schulen sowie (die durchaus erhebliche Zahl von) **jene** Eltern, die Herbstferien gutheißen, werden von dieser Vereinheitlichung jedenfalls profitieren.

Die Diensttage nach Ostern und Pfingsten zu Schultagen zu machen, entlastet die im 2. Semester durch viele freie Tage ohnedies angespannte Unterrichts- und Prüfungslage.

§ 2 (5):

Die Ermächtigung des zuständigen Bundesministers das Höchstmaß der schulfrei zu erklärenden Tage durch Verordnung festzulegen, muss jedenfalls so umgesetzt werden,



Der Katholische
Familienverband Österreichs

dass es durch die Herbstferien zu keiner Erhöhung der Anzahl an schulfreien Tagen gegenüber der bestehenden Regelung kommt.

Diese Verpflichtung, dass die für die Herbstferien notwendigen schulfreien Tage durch Wegfall von Tagen gem. §2(5) einzubringen sind, fehlt hier und ist nur in der Grundsatzbestimmung für die Länder enthalten.

Der Wegfall der Verpflichtung, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären, wird ebenfalls begrüßt.

Unverständlich ist jedoch, warum diese „Aufforderung“ in die Grundsatzbestimmung § 8 (5) neu aufgenommen wurde.

§ 2 (5a)

Die Möglichkeit aus besonderen Gründen einzelne Schulen von der Herbstferienregel auszunehmen wird begrüßt.

Allerdings sollte auch hier ein Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem diese Verordnung zu erlassen bzw. kundzumachen ist.

§ 8 – Grundsatzbestimmung

(5) Der neue Satzteil „insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage.“ sollte gestrichen werden – siehe oben § 2 (5)

Des Weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass - in diesen und anderen Ferienzeiten - an den jeweiligen Schulstandorten ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung stehen muss, das für Eltern im Sinne der Schulgeldfreiheit auch kostenlos genutzt werden kann.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h.
Bereich Bildung und Schule

Astrid Ebenberger e.h.
Vizepräsidentin

Alfred Trendl e.h.
Präsident